

Der Besondere Personalrat

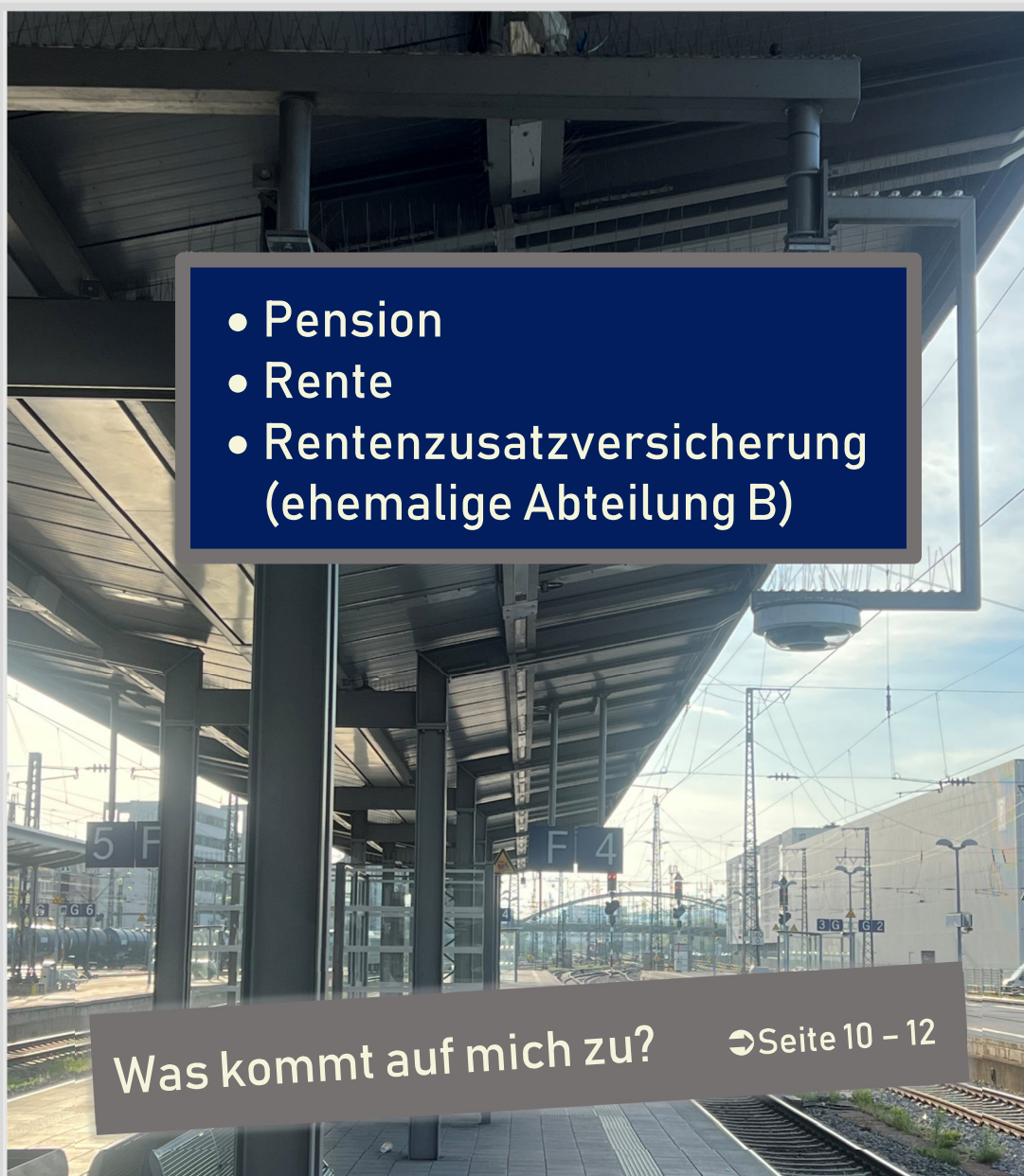
beim Bundesbahnvermögen Dienststelle Süd



INFO

Für Beamtinnen und Beamte bei der DB AG und den ausgegliederten Gesellschaften

Ausgabe **1** 2025



- Pension
- Rente
- Rentenzusatzversicherung (ehemalige Abteilung B)

Was kommt auf mich zu?

→ Seite 10 – 12

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Jahr 2024 betrug der Verlust der DB AG nach Zinsen und Steuern 1,8 Milliarden Euro. Die Infrastruktur ist in desolatem Zustand, im Fernverkehr sank die Pünktlichkeit auf historisch schlechte 62,5 %, der operative Verlust stieg dagegen auf 96 Millionen Euro.

Der DB Konzern hat in der Verwaltung rund 1000 Mitarbeiter abgebaut, bei DB Cargo wird fleißig weiter „transformiert“, auch wenn niemand so recht an das Konzept zu glauben scheint. DB Vertrieb hat mit Ausschreibungsverlusten zu kämpfen, usw..

Die Reihe der Hiobsbotschaften könnte man beliebig fortsetzen, kann es aber auch einfach sein lassen. Als ich 1986 bei der Deutschen Bundesbahn angefangen habe, wurde die Bahn bereits als Problem dargestellt und die Privatisierung als Allheilmittel gepriesen. Alles was für Investoren lukrativ erschien, wurde seitdem verhökert: Eisenbahnerwohnungen, Liegenschaften in bester Lage, DB Schenker. Was bleibt ist all das, was Geld kostet. Solange das politisch so gewollt ist (und Lobbyarbeit so gut funktioniert), wird sich daran wohl auch nichts ändern. Dabei ginge es durchaus auch anders – einige Nachbarländer machen es ja vor.

Und wie ist die politische Gemengelage? Soll es so weitergehen? Sollen mit der InfraGO die Kosten der Infrastruktur sozialisiert werden, damit Gewinne zukünftig privatisiert werden können? Dazu müsste man die Bahn dann wohl wieder schlecht reden, anstatt sie so aufzustellen, dass sie als Daseinsfürsorge funktionieren kann.

„Die Deutsche Bahn befindet sich in der größten Krise seit der Bahnreform. Wir sind in wesentlichen Bereichen weit weg von dem, was wir uns vorgenommen haben und was unsere Kunden von uns erwarten.“ [Dr. Richard Lutz]

Kommt mir irgendwie bekannt vor ...



Rolf Schölch
Vorsitzender
Besonderer Personalrat Süd

INHALT

Hier geht's um ...



... dein GELD

Verfassungswidrige Besoldung	4
Pension, Rente und Rentenzusatzversicherung	10 – 12
Tarifrunde 2025 im öffentlichen Dienst	16 – 17
Versteuerung von Fahrvergünstigungen	20



... deine ZEIT

Nebentätigkeit Genehmigungs- oder Anzeigepflicht?	8 – 9
Aktuelles vom VDES – Sport der Bahn	18



... deine ZUKUNFT

Transformation DB Cargo	3
Stiftungsfamilie – die Pflege bewältigen	13

Informationen für Menschen mit Behinderung	5 – 7
KVB – aktuelle Informationen	14 – 15
Sperrliste Sommer 2025	19
Impressum	20



Uwe Müller

Weitreichende Änderung der Organisation

Transformation DB Cargo und nun?

Ein Beihilfeverfahren und die prekäre wirtschaftliche Lage der DB Cargo waren ursächlich für eine weitreichende Änderung der Organisation bei DB Cargo.

Mit Beginn des neuen Jahres organisiert sich die DB Cargo nun in sieben Geschäftseinheiten. Dies hatte zur Folge, dass insbesondere die Lokführer in diese transferiert wurden.

Hieraus ergeben sich naturgemäß auch Fragen beamtenrechtlicher Art, auf die wir hiermit eingehen möchten.

Was ändert sich?

Durch die neue Zuordnung vor allem der Triebfahrzeugführer zu den sieben Geschäftseinheiten ändert sich in vielen Fällen auch deren Zuordnung zu einem Wahlbetrieb. Dies bedeutet sowohl der nun zuständige Betriebsrat kann ein anderer sein als auch das nun verantwortliche Personalmanagement.



Was bleibt wie es war?

Im Gegensatz hierzu verbleibt der Beamte auch nach vollzogener Transformation bei der für ihn bis dato zuständigen BEV Dienststelle. Der Wechsel eines Beamten von einer BEV Dienststelle zu einer anderen ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. Dies bedeutet auch, dass der für euch bisher zuständige Besondere Personalrat unverändert euer Ansprechpartner bleibt.

Was bleibt wie es ist?

Die Vergabe beamtenrechtlicher Bewertungen. Freie beamtenrechtliche Bewertungen sind im jeweiligen Wahlbetrieb auszuschreiben und alle potentiellen Bewerber sind von einer solchen Ausschreibung zu informieren. Nach erfolgter Transformation bedeutet dies jedoch, dass sich der Bewerberkreis aufgrund der Neuzuscheidung der Triebfahrzeugführer zu den einzelnen Wahlbetrieben verändert hat.

Dafür sorgen wir

Dass es eine ausgewogene Verteilung der Beförderungsdienstposten auf alle Wahlbetriebe und Geschäftseinheiten – auch nach der Neuordnung der Lokführer – gibt.



Andreas Beckmann

Verfassungswidrige Besoldung – die unendliche Geschichte geht weiter

In der letzten Ausgabe unserer BesPR-Info (Ausgabe 2/2024, Seite 24) berichteten wir über den damaligen Gesetzgebungsstand zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation und somit verfassungskonformen Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Bundes.

Der Hintergrund

Wie bereits berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in mehreren Beschlüssen – zuletzt im Jahr 2020 – festgestellt, dass die Besoldung von Beamtinnen und Beamten teilweise verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist. Dies im Besonderen was den Mindestabstand der Besoldung zur Grundsicherung betrifft, aber auch die Besoldungshöhe von Beamten mit drei und mehr Kindern. Verfassungsbeschwerden hatten mehrere Länderbeamte eingelegt; der Sachverhalt trifft aber auf Bundesbeamte gleichermaßen zu, sodass auch der Bundesgesetzgeber gefordert ist, hier Abhilfe zu schaffen.



Was hat sich dann getan?

Im Bundesinnenministerium (BMI) wurde im Jahr 2021 ein Gesetzesentwurf erarbeitet, der aber bis zur Bundestagswahl im gleichen Jahr nicht mehr verabschiedet wurde.

Anfang des Jahres 2023 wurde ein erneuter Entwurf aus dem BMI vorgelegt und den Verbänden/Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahmen fielen überwiegend negativ aus (der BesPR Süd berichtete ausführlich darüber in seinen Personalversammlungen im 1. Halbjahr 2024).

Im August 2024 wurde ein überarbeiteter Entwurf aus dem Hause des BMI vorgelegt. Auch hier haben die Verbände ihre Stellungnahmen abgegeben. Im Oktober 2024 schließlich fand das im Gesetzgebungsverfahren vorgesehene Beteiligungsgespräch zwischen dem Ministerium und den Verbänden statt. Dabei haben alle vertretenen Gewerkschaften (DGB, DBB und Deutscher Richterbund) das Vorhaben einhellig abgelehnt. Wesentliche Inhalte des Entwurfs und warum ihn die Gewerkschaften ablehnten, können bei Interesse in der genannten Info 2/2024 nachgelesen werden.

Alles zurück auf null

Zwar wurde der Entwurf im Bundeskabinett am 06.11.2024 beschlossen und am 08.01.2025 an den Bundestag übersandt. Dort jedoch erfolgte keine (abschließende) Behandlung. Durch die Neuwahl des Bundestages im Februar 2025 fällt der Entwurf unter das Diskontinuitätsprinzip, welches besagt, dass alle Gesetzentwürfe, die vom alten Bundestag noch nicht beschlossen wurden, hinfällig werden.

Wie könnte es nun weitergehen?

Das wahrscheinlichste Szenario ist, dass die neue Bundesregierung einen neuen Entwurf erarbeitet oder den bisherigen Entwurf eventuell erneut einbringt. Beides könnte auch aus der Mitte des Bundestags (Fraktionen oder fraktionsübergreifend) geschehen. Dies ist eher unwahrscheinlich, ebenso dass das BVerfG von sich aus im Rahmen einer Vollstreckungsanordnung eingreift.

Denkbar ist, dass der neue Bundestag zuerst eine Neuordnung der Grundsicherung („Bürgergeld“) herbeiführt, bevor es einen neuen Gesetzesentwurf zur Sicherstellung der amtsangemessenen Besoldung gibt. Denn Reduzierungen in der Grundsicherung hätten möglicherweise auch Auswirkungen auf den Anpassungsbedarf bei der Beamtenbesoldung. Sollte das Niveau der Grundsicherung sinken, könnte der vom Verfassungsgericht bisher als zu gering bemängelte Mindestabstand der Besoldung zur Grundsicherung wieder größer werden. Theoretisch wäre es dabei sogar denkbar, dass dann der Anpassungsbedarf – entsprechende Besoldungserhöhung und stärkere Berücksichtigung der Anzahl der Kinder beim Familienzuschlag vorausgesetzt – gegen null geht. Dabei bliebe jedoch dann abzuwarten, ob Absenkungen bei der Grundsicherung erneut zu erfolgreichen Verfassungsbeschwerden führen.

Somit ist zum jetzigen Zeitpunkt leider keine Prognose möglich, ob, wann und wie sich der (neue) Bundesgesetzgeber der gegebenen Problemstellung annimmt. Wir jedenfalls werden euch auf dem Laufenden halten über den Fortgang dieser schier unendlichen Geschichte.



INFORMATIONEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Helmut Alzinger – Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen



Orangener Parkausweis bei einer Schwerbehinderung: Fast so gut wie der Blaue

Werte Kolleginnen und Kollegen,

seit einiger Zeit gibt es für behinderte Menschen, die kein Anrecht auf den bekannten blauen Parkausweis und deswegen oft Nachteile im Alltag haben, gute Nachrichten. Der eingeführte Gleichstellungs-Parkausweis ermöglicht eine Parkerleichterung für besondere Gruppen Schwerbehinderter.

Der Ausweis soll Menschen helfen, die eine starke Bewegungseinschränkung und dabei keinen Anspruch auf den blauen Parkausweis haben.

Wichtig: Der Ausweis berechtigt grundsätzlich nicht zum Parken auf ausgewiesenen Schwerbehinderten-Parkplätzen.

Die orange Parkerleichterung (Gleichstellungs-Parkausweis) gibt dem Inhaber Sonderrechte, mit denen er in bestimmten Zonen eine Parkerlaubnis erhält, die ohne den Ausweis zu teilweise erheblichen Strafen führen würde.

Unter bestimmten Voraussetzungen könnt Ihr den Gleichstellungs-Parkausweis (orange Parkerleichterung) bei der für Euch zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Wohnort) beantragen.

Bitte beachten: Mindestens eine der folgenden Bedingungen muss erfüllt werden

- Erkrankung an Morbus-Crohn bzw. Colitis-Ulcerosa mit mindestens GdB (Grad der Behinderung) 60
- Merkzeichen G und B und einen GdB von mindestens 80 wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen
- Doppeltes Stoma mit einem GdB von mindestens 70 und Auswirkungen auf die Gehfähigkeit
- Merkzeichen G und B und einen GdB von mindestens 70 allein für die Funktionsstörung an den unteren Gliedmaßen und gleichzeitig ein GdB von mindestens 50 für die Funktionsstörung des Herzens oder der Atmungsorgane

Für die Nutzung des Ausweises gelten einige Regelungen, die zwingend eingehalten werden müssen. Bei Nichtbeachtung können für euch erhebliche Konsequenzen drohen bis hin zum Entzug des Ausweises.

Weiterführenden Informationen findet Ihr unter:

<https://www.gegen-hartz.de/news/orangener-parkausweis-bei-einer-schwerbehinderung-fast-so-gut-wie-der-blaue-ausweis>

Besondere Hauptschwerbehindertenvertretung beim Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens – BesHVdsM –



Eine Änderung hat sich bei den Stellvertretern der Besonderen Hauptschwerbehindertenvertretung bei dem Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögen -BesHVdsM- ergeben.

Die Kollegin Anemone Knöpp-Rack, von der BEV-Dienststelle Mitte, hat das Amt der ersten Stellvertreterin zum 1. Februar 2025 niedergelegt.

Neuer erster Stellvertreter ist Kollege Sebastian Koch von der BEV-Dienststelle Nord, der unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

postalisch: BEV - Dienststelle Nord, Herschelstraße 3, 30159 Hannover

per Mail: BesSchwbV.Nord@bev.bund.de

telefonisch: 0511 16998-461

Sonnenblumenbänder als sichtbares Zeichen einer unsichtbaren Behinderung

Mit dem Sunflower-Lanyard / Sonnenblumenband signalisieren Menschen mit einer unsichtbaren Behinderung, z. B. chronische Erkrankungen wie Multiple Sklerose, Diabetes, Folgeerkrankungen durch Krebs und auch psychische und seelische Erkrankungen, dass Sie Unterstützung benötigen.

Denn diese Menschen benötigen vielleicht etwas mehr Zeit, etwas mehr Ruhe und Gelassenheit um die alltäglichen oder außergewöhnlichen Situationen im Leben zu meistern. Es wurde ursprünglich 2016 am Flughafen Gatwick in Großbritannien entwickelt, um Menschen mit unsichtbaren Behinderungen das Reisen zu erleichtern. Seitdem hat es sich in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens, wie Supermärkten, Krankenhäusern, Verkehrsmitteln und kulturellen Einrichtungen, etabliert.

So haben sich zum Beispiel mehr als 300 Flughäfen weltweit die Sunflower-Aktion „Hidden Disabilities“ eingeführt. International sind es unter anderem die Flughäfen Paris, Kopenhagen, Billund, Stockholm, Malta, Sydney und Neu-Delhi, in Deutschland sind es die Flughäfen Berlin, Hamburg und zuletzt Düsseldorf – Stuttgart soll in naher Zukunft hinzukommen.

Besuchen Sie die Seite zur Barrierefreiheit des Flughafens, um herauszufinden, ob kostenlose Sunflower-Schlüsselbänder bereitgestellt werden und wo Sie diese erhalten.



Neben den Vorteilen des Sonnenblumenbandes,

- Betroffene können ihre Bedürfnisse sichtbar machen ohne Details preiszugeben,
- das Tragen des Bandes wird in vielen Ländern und bei großen Institutionen (Flug- und Schifffahrtsunternehmen, Hotelketten) verstanden,
- die Nutzung ist freiwillig und erfordert keinen Nachweis einer Behinderung,
- gleichzeitig fördert es das Bewusstsein für unsichtbare Behinderungen in der Gesellschaft

gibt es natürlich auch Kritik an der Idee „Hidden Disabilities Sunflower“ und dem dahinter-stehenden privatwirtschaftlichen Unternehmen Hidden Disabilities Sunflower Scheme Limited – die auch Profit aus den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen ziehen, da viele Produkte kostenpflichtig sind.

Das Symbol ist nicht geschützt, es gibt keine zentrale Instanz, die die Nutzung reguliert. Dadurch können auch Menschen ohne echte Bedürfnisse das Lanyard/Sonnenblumenband missbrauchen, was unter Umständen dessen Glaubwürdigkeit untergräbt.

Zudem muss man auch beachten, dass das Tragen des Bandes keine rechtlich bindenden Rechte verleiht. Jedes Unternehmen bestimmt wie es darauf reagiert und wie sie unterstützen, was zu einer unbeständigen Unterstützung führen kann.

Besonders hervorzuheben ist, dass die FASD Deutschland e.V. die erste deutsche gemeinnützige Organisation ist, die dem Hidden Disabilities Sunflower Netzwerk beigetreten ist. In Deutschland kann die „Hidden Disabilities Sunflower“ per Mail über FASD Deutschland e.V. bezogen werden. Der Verein bittet dafür um eine Spende für Porto und Verpackung. Weitere Informationen unter: <https://www.fasd-deutschland.de>
Mehr Informationen zu dem „Sonnenblumenband“ gibt es hier: <https://hdsunflower.com>

Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn Sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können.
Bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit kann trotz der besonderen Rechtsstellung eine Gleichstellung angezeigt sein.

Das Bundessozialgericht (BSG) stellte fest, dass die Gleichstellung Beamter nicht generell wegen deren Unkündbarkeit ausscheidet. Bei Personengruppen mit einem „sicheren Arbeitsplatz“ können die allgemeinen Voraussetzungen der Gleichstellung wegen Arbeitsplatzgefährdung zwar vorliegen, es bedarf jedoch einer besonderen Begründung, warum trotz Kündigungsschutz der Arbeitsplatz nachvollziehbar unsicherer ist als der eines nichtbehinderten Kollegen.

Dies ist bei einem Beamten hinsichtlich eines Erhalts des Arbeitsplatzes beispielsweise der Fall, wenn behinderungsbedingt

- der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht nicht nachkommt (zum Beispiel eine Anpassung des Arbeitsbereiches ablehnt),
- die Versetzung in den Ruhestand oder
- die behinderungsbedingte Versetzung oder Umsetzung auf einen anderen nicht gleichwertigen Arbeitsplatz drohen.

Eine Gleichstellung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes kommt bei einem Beamten in Betracht, wenn der ursprüngliche Arbeitsplatz eines Beamten nicht mehr existiert, sei es, weil die Behörde aufgelöst wurde, oder sei es aus anderen Gründen und der Beamte in eine andere Beschäftigung oder Tätigkeit vermittelt werden soll und selbst eine solche Vermittlung unabhängig von der Frage eines Anspruchs auf eine amtsangemessene Beschäftigung wünscht.



Quelle: Bundessozialgericht, Dirk Felmeden

Außenansicht des Elisabeth-Selbert-Saales
des Bundessozialgerichts in Kassel

Die Freiheit, auch als Beamter ein neues Tätigkeitsfeld zu suchen, kann nicht dadurch eingeschränkt werden, dass ein Beamter gegenüber anderen behinderten Arbeitnehmern bei der Arbeitssuche schlechter gestellt wird. BSG, Urteil vom 01.03.2011 – B 7 AL 6/10 R

Bitte beachten: Der oben dargestellte Text kann nur zur reinen Information ohne rechtliche Wertung angesehen werden.

Wir für Euch vor Ort

Schwer
Behinderten
Vertretung
SbV Sprechtage 2025



Helmut Abzinger

Besondere Vertrauensperson
der schwerbehinderten Menschen

Sprechtage finden regelmäßig nach Absprache statt,
um vorherige Terminvereinbarung
unter ☎ 089 55213 423 wird gebeten.



Ralph Berninger

Nebentätigkeiten – das sollte ich darüber wissen

Genehmigungs- oder Anzeigepflicht?

In der aktuellen Situation der steigenden Verbraucherpreise und Mieten gewinnt das Thema Bezüge und Hinzuverdienstmöglichkeiten an Bedeutung. Eine Möglichkeit, seinen finanziellen Spielraum zu verbessern, ist die Ausübung einer Nebentätigkeit, also eine Tätigkeit neben dem Hauptberuf auszuüben. Vor Übernahme einer solchen Tätigkeit gilt es jedoch einiges zu beachten. Nebentätigkeiten, für die ein Entgelt gewährt wird, sind durch die Gesellschaft des DB Konzern, welcher der Beamte zugeordnet ist, zu genehmigen. Der Antrag zur Genehmigung erfolgt mit den entsprechenden Formularen aus dem Personalportal über die HR Partner der DB Gesellschaften. Des Weiteren gibt es Nebentätigkeiten, die nicht genehmigungspflichtig sind, aber ebenso der DB AG gemeldet und angezeigt werden müssen. Als dritte Form der Nebentätigkeit gibt es noch Tätigkeiten, die weder genehmigt werden müssen noch zu melden und anzuzeigen sind.

Eine Übersicht über die verschiedenen Genehmigungs-/Anzeigepflichten ist in den Tabellen des Artikels zu sehen. Bevor eine Nebentätigkeit genehmigt wird, überprüft die zuständige Stelle, ob diese Beschäftigung außerhalb der beruflichen Tätigkeit bei der DB AG nicht dem Interesse des DB Konzerns zuwiderlaufen oder durch eine starke zeitliche Beanspruchung durch die Ausübung der Nebentätigkeit die Dienstaussübung des Beamten im Hauptberuf beeinträchtigen.

Übersicht zur Genehmigungs- und Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten bei zugewiesenen Beamten gemäß Bundesbeamtengesetz (BBG) i. V. m. Bundesnebtätigkeitsverordnung (BNV) - Hinweis: die Übersicht ist nicht abschließend -:

Beschreibung der Nebentätigkeit (NT)	genehmigungs-pflichtig	schriftl. Anzeigepflicht
Nebentätigkeiten gegen Entgelt oder geldwerten Vorteil <i>Hinweis: grundsätzlich bedürfen zugewiesene Beamte zur Ausübung jeder entgeltlichen Tätigkeit einer vorherigen Genehmigung durch den Vorgesetzten ihrer Zuweisungsgesellschaft, soweit sie diese Tätigkeit nicht auf Verlangen ihrer Dienstbehörde (d. h. des Bundeseisenbahnvermögens) im öffentlichen Dienst ausüben</i>	ja	ja
Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten (z.B. Architekt, Anwalt usw.); auch wenn diese unentgeltlich ausgeübt wird	ja	ja
Eintritt in ein Organ eines Unternehmens; auch wenn diese unentgeltlich ausgeübt wird	ja	ja
Entgeltliche Vormundschaft, Betreuung, Pflugschaft*) oder Testamentsvollstreckung	ja	ja
Eintritt in ein Organ einer Genossenschaft gegen Entgelt	ja	ja
schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit, wenn für diese Entgelt bzw. ein geldwerter Vorteil geleistet wird	nein	ja
Mit Lehr- o. Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit, wenn für diese Entgelt bzw. geldwerter Vorteil geleistet wird	nein	ja
Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten, wenn für diese Entgelt bzw. ein geldwerter Vorteil geleistet wird.	nein	ja
Betreiben einer Stromerzeugungs- bzw. Photovoltaikanlage, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage verpflichtet ist, ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) anzumelden bzw. angemeldet hat (Erzeugung und Verkauf elektrischer Energie).	ja	ja

Hinweis: Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter (z. B. die Mitgliedschaft in kommunalen Vertretungen, ehrenamtliche Tätigkeit¹ als Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit; Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter) gilt nicht als Nebentätigkeit. Die Tätigkeit ist jedoch anzuzeigen. Auf Antrag kann hierfür - bei Vorliegen der Voraussetzungen - Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung gewährt werden.

¹Die Einordnung als Ehrenamt ergibt sich aus dem jeweiligen Gesetz. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. deren Höhe ist nicht relevant für die Entscheidung, ob es sich um ein Ehrenamt handelt. Erst wenn die Höhe der Aufwandsentschädigung eine bestimmte gesetzliche Grenze überschreitet, ergibt sich die Frage der Ablieferung bzw. der Anrechnung"

Für folgende Tätigkeiten bzw. Nebentätigkeiten² besteht keine Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht:

unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft - auch außerhalb des Angehörigenkreises – oder Testamentsvollstreckung
Eintritt in ein Organ einer Genossenschaft unentgeltlich
Verwaltung des eigenen oder der Nutznießung der Beamtin/des Beamten unterliegenden Vermögens
schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit, wenn für diese kein Entgelt bzw. kein geldwerter Vorteil geleistet wird
Vortragstätigkeit, wenn für diese kein Entgelt bzw. kein geldwerter Vorteil geleistet wird
Mit Lehr- o. Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit, wenn für diese kein Entgelt bzw. kein geldwerter Vorteil geleistet wird
Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften der Beamten, wenn für diese kein Entgelt bzw. kein geldwerter Vorteil geleistet wird
Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Berufsverbänden der Beamten, wenn für diese kein Entgelt bzw. kein geldwerter Vorteil geleistet wird
Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten, wenn für diese kein Entgelt bzw. kein geldwerter Vorteil geleistet wird

Hinweise:

Die Genehmigung von Nebentätigkeiten ist auf die jeweilige Gesellschaft der DB AG übertragen; es besteht **Schriftformerfordernis**, d. h. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Die Genehmigung wird auf längstens 5 Jahre befristet. Bei Wechsel zu anderen Unternehmen des DB-Konzerns sowie bei Tätigkeitswechsel ist die Nebentätigkeit durch den Mitarbeiter bei der neuen Führungskraft erneut anzuzeigen/zu beantragen. Eine laufende Nebentätigkeit kann durch die Führungskraft nachträglich untersagt werden, sofern Gründe dafür eintreten. Ein Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit bei einer DB Zuweisungsgesellschaft während der Freistellungsphase der Altersteilzeit ist grundsätzlich nicht zu genehmigen. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Ferner informiert der zugewiesene Beamte die DB AG wenn er die Nebentätigkeit nicht mehr ausübt.

² Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter gilt nicht als Nebentätigkeit (vgl. S. 1).

Die Ausübung von Nebentätigkeiten wird in der Regel nicht genehmigt, wenn sich diese Tätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst-/Arbeitsleistung oder sonst nach Dauer und Häufigkeit als eine Art Zweitberuf darstellt oder wenn der zeitliche Aufwand durch eine oder mehrerer Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten überschreitet. Bei der derzeitigen wöchentlichen beamtenrechtlichen Arbeitszeit von 41 Stunden wären dies 08.12h in der Woche. Ein weiterer Grund für die Nichtgenehmigung ist die Überschreitung der Einkommensgrenzen von 40 % im Vergleich zum Einkommen im Hauptberuf.

Die Nichtgenehmigung oder Rücknahme einer genehmigten Nebentätigkeit unterliegt der Mitbestimmung des Gremiums des Besonderen Personalrates.

Quelle: HBB (29. Mai 2020)



Uwe Müller

Pension, Rente und Rentenzusatzversicherung – was kommt auf mich zu?

Fragen, Fragen, Fragen ...

... die uns regelmäßig erreichen. Betroffen sind insbesondere Beamte, welche eine Zeit lang als Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren und entsprechende Rentenanwartschaften erworben haben. Waren sie zudem auch noch Arbeitnehmer bei der Deutschen Bundesbahn kommen ggf. noch Ansprüche aus der zusätzlichen Alterssicherung, der Rentenzusatzversicherung (ehemalige Abteilung B) hinzu.

Information ist alles

Die nachfolgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen lediglich dazu dienen, sich der Problematik bewusst zu werden. Verbindliche und rechtssichere Informationen können nur über die für euch zuständigen BEV Dienststellen (Sachgebiet 21 – Beamtenversorgung) bzw. die Rentenversicherungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See – KBS) eingeholt werden.

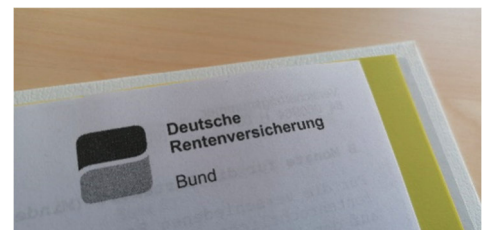
Zusammentreffen von Rente und Pension



Die versorgungsrechtlichen Ansprüche der Beamtinnen und Beamten des Bundes regelt das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Dieses enthält in § 55 die maßgeblichen Regelungen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten. Hier gilt der Grundsatz, dass Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze gezahlt werden (§ 55 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG). Dies bedeutet, dass der gleichzeitige Bezug von Versorgungsbezügen und Renten die im Gesetz geregelte Höchstgrenze nicht überschreiten darf. Wird diese Höchstgrenze im Gesamtbetrag überschritten, werden die Versorgungsbezüge so gekürzt, dass diese Grenze eingehalten wird.

Als Renten gelten (im Sinne von § 55 Absatz 1 BeamtVG)

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, der Rentenzusatzversicherung (ehemalige Abteilung B),
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.



Im Gesetz ist zudem geregelt: Bei einer Nichtbeantragung einer der oben aufgeführten Renten oder wenn an deren Stelle eine Kapitalleistung gezahlt wird, tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger zu zahlen wäre. Besteht also ein Rentenanspruch, schützt eine Nichtbeantragung bzw. ein Rentenverzicht nicht davor, dass die Versorgung gekürzt wird.

Höchstgrenzen – bzw. maximaler Anspruch Pension und Rente

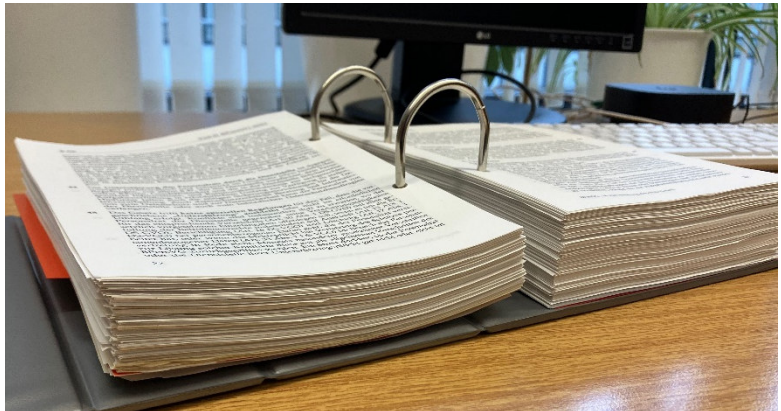
Als Höchstgrenze gilt nach § 55 Absatz 2 BeamtVG für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages (Familienzuschlags der Stufe 1) ergeben würde (fiktiver Betrag), wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden:

- a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe (BesGr) aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, ggf. zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahrs, abzüglich der sogenannten systemnahen Zeiten in der DDR nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes (§ 12a BeamtVG)
zuzüglich
 - ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
 - Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht,
 - bei der Rente berücksichtigter Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG) sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag der Stufe 1, sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind (z. B. Amtszulagen), sowie Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 BBesG, soweit sie nach § 33 Absatz 3 BBesG ruhegehaltfähig sind oder aufgrund der Leistungsbezügeverordnung für ruhegehaltfähig erklärt wurden. Grundgehalt und Amtszulagen müssen mindestens zwei Jahre lang bezogen worden sein und zuletzt zugestanden haben.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 6 bis 13 BeamtVG. Es sind im Wesentlichen Zeiten ab Ernennung in ein Beamtenverhältnis, Wehrdienstzeiten und bestimmte Ausbildungszeiten.

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Ruhegehalt kann vermindert werden, wenn der Beamte beispielsweise auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand tritt.



Ist bei einem an der Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt z. B. wegen vorzeitiger Zuruhesetzung nach § 14 Absatz 3 BeamtVG gemindert, ist das als Höchstgrenze berechnete Ruhegehalt auch entsprechend niedriger anzusetzen (§ 55 Absatz 2 Satz 2 BeamtVG).

Der nach § 14 Absatz 1 BeamtVG berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich nach § 14a Absatz 1 BeamtVG vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten ist und er/sie

- bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
- wegen Dienstunfähigkeit im Sinne von § 44 BBG in den Ruhestand versetzt worden ist oder wegen Erreichen einer besonderen Altersgrenze (z. B. für Schwerbehinderte oder Feuerwehrbeamte) in den Ruhestand getreten ist,
- einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat und
- kein Erwerbs- oder Erwerbsersatzesinkommen nach § 53b Absatz 7 BeamtVG bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt.

Die Erhöhung beträgt 0,95667 Prozent für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt worden sind. Unberücksichtigt bleiben dabei Pflichtbeitragszeiten,

- die als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind (z. B. Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst nach § 10 BeamtVG),
- für die Leistungen nach § 50e Absatz 1 Satz 1 BeamtVG vorübergehend gewährt werden (Kinderzuschlag nach § 50a BeamtVG, Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 50b BeamtVG sowie Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 50d BeamtVG).

Die Erhöhung fällt weg, wenn

- die Regelaltersgrenze erreicht wird,
- eine Versichertenrente bezogen wird,
- eine Dienstunfähigkeit entfällt,
- ein Erwerbseinkommen bezogen wird.

! Die Gewährung der vorübergehenden Erhöhung wird auf Antrag vorgenommen.

Und jetzt noch Rentenzusatzversicherung (ehemalige Abteilung B)

Arbeitnehmer der Deutschen Bahn, die vor bzw. bis zum Zeitpunkt der Privatisierung 1994 bei der Deutschen Bundesbahn gearbeitet haben, erhalten über die Knappschaft-Bahn-See (KBS) eine Zusatzversorgung. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass auch Beamte vor ihrer Berufung ins Beamtenverhältnis in einem Beschäftigungsverhältnis als Arbeiter oder Angestellter bei der Deutschen Bundesbahn Ansprüche auf eine Zusatzversorgung Abteilung B erworben haben



Ein Anspruch auf eine Zusatzversorgung entsteht insbesondere dann, wenn vor der Verbeamtung mindestens 5 Jahre (60 Kalendermonate) eingezahlt wurden.

Der Beginn der Betriebsrente richtet sich nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und nicht nach dem Beginn der Beamtenversorgung.

Allerdings hat der Beamte die Möglichkeit, einen möglicherweise lebenslangen Abzug der Zusatzrente zu umgehen. Erfolgt die Zahlung eines Kapitalertrages, weil kein Anspruch auf eine laufende Rente besteht, hat der Ruhestandsbeamte die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Gewährung der Zusatzrente, diesen Betrag an den Dienstherrn abzuführen (§ 55 BeamtVG).

Anlage 7 der Satzung der KBS regelt in Paragraph 164 Absatz 1 u. a.: Betriebsrenten, die aus einem Monatsbeitrag nach Paragraph 156 Absatz 1 berechnet sind, der 1 von Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, werden abgefunden.

Sollte die Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der Renten-Zusatzversicherung nicht erfüllt sein, können möglicherweise die geleisteten Beiträge auf Antrag erstattet werden.

Für Fragen zu Beitragszeiten, zum Rentenantrag und zu individuellen Ansprüchen stehen euch die Mitarbeitenden der KBS sicher gerne zur Verfügung. Sie sind wie folgt zu erreichen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon: 0800 1000 48048

www.kbs.de

Ein letzter Hinweis: Da die Betriebsrente erst festgesetzt wird, wenn eine gesetzliche Rente bewilligt ist, sollte eine gleichzeitige Antragstellung rund 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn erfolgen.

Die Pflege bewältigen

Unsere Gesellschaft steckt mitten im demografischen Wandel. Entsprechend größer wird zum einen die Zahl pflegebedürftiger Menschen. Zum anderen stehen immer mehr Angehörige vor der Herausforderung, einen Elternteil, die Partnerin, den Partner oder ein pflegebedürftiges Kind privat versorgen zu müssen. In unseren Webinaren „Herausforderung Pflege“ erhalten Sie Informationen für Ihre ganz spezielle Situation. Der Austausch mit anderen Pflegenden bietet zusätzlich Halt und gibt Kraft.

Eine belastende Situation

Wird eine nahestehende Person nach und nach oder plötzlich pflegebedürftig, verändert sich oft



auch das persönliche Verhältnis: Aus der Beziehung auf Augenhöhe mit der Lebenspartnerin, dem Bruder oder der Mutter entstehen andere Abhängigkeiten. Oft geschieht die Fürsorge freiwillig und aus Nächstenliebe. Dieser Einsatz ist bewundernswert. Die Herausforderungen und Unsicherheiten, die zu dieser Situation gehören, können aber auch die Lebensqualität der pflegenden Angehörigen und von weiteren Menschen im direkten Umfeld beeinträchtigen.

Von Pflegezeit bis Versicherungsschutz

Während beide Parteien diese Situation auch mental erst verarbeiten müssen, geht es für die pflegende Person darum, möglichst schnell und kompetent zu handeln. An dieser Stelle setzt die Webinarreihe „Herausforderung Pflege“ an. In einem geschützten Umfeld und unter der professionellen Leitung unserer Pflege-Fachleute bietet sie ganzjährig Veranstaltungen zu verschiedenen Schwerpunkten rund um die Pflege. Das gibt Ihnen Gelegenheit, Ihre Situation zu schildern, Rat zu erhalten und zu erleben, dass Sie nicht alleine sind. Darüber hinaus erhalten Sie auf Wunsch detaillierte Informationen über die umfangreichen weiteren Pflegeangebote der Stiftungsfamilie.

Online-Seminare Herausforderung Pflege

Jeweils von 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr über Microsoft Teams. Den Teilnahmelink erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung über unsere Website.

Pflegen und psychisch gesund bleiben – Überlastung früh erkennen | 25.06.2025

Absicherung für Pflegenden – Alles über Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung | 17.09.2025

Palliativversorgung und Hospizdienste – Sterbende Menschen bestmöglich begleiten | 19.11.2025



Michael Vogel und Martin Sebert

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es gibt Neuigkeiten von der KVB, die für euch interessant sein könnten:

Aufgrund der Erhöhung der Zusatzbeiträge der Bahn-BKK, erhöhte sich der Beitragssatz der KVB ab 01.02.2025 mit mitversicherten Angehörigen von 8,4 % auf 9 % bzw. ohne mitversicherte Angehörige von 5,6 % auf 6 %. Die Höhe der Beiträge entnehmen Sie bitte nachfolgender Tabelle.

Auszug aus der neuen KVB-Beitragstabelle gültig ab 01.02.2025

<u>Mit</u> mitversicherten Angehörigen, Beitragssatz 9 %		<u>Ohne</u> mitversicherte Angehörige, Beitragssatz 6 %	
Beitragsgruppe	Beitrag in €	Beitragsgruppe	Beitrag in €
1	226,70	51	151,20
2	241,40	52	160,90
3	247,70	53	165,10
4	266,80	54	177,80
5	285,80	55	190,60
6	304,90	56	203,30
7	323,90	57	216,00
8	343,00	58	228,60
9	362,00	59	241,30
10	381,10	60	254,10
11	400,10	61	266,80
12	419,20	62	279,50
13	438,20	63	292,20



Registrierung im Implantatregister auch ohne Krankenversicherungsnummer



Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat ein Implantatregister eingeführt. Es soll sichergestellt werden, dass nur hochwertige Implantate, z. B. Hüft- oder Knieimplantate, verwendet werden. Etwaige Probleme können somit erkannt werden, Transparenz, Qualität und Patientensicherheit ist dabei das Ziel.

Es soll über die Krankenversicherungsnummer (KVNR-Nummer) die Registrierung in eine Implantat-Datenbank erfolgen. Aufgrund einer gesetzlichen Regelungslücke ist es der KVB weiterhin nicht möglich, dass unsere Mitglieder und ihre mitversicherten Angehörigen eine individuelle Krankenversicherungsnummer erhalten.

In Absprache mit dem Implantat-Register können KVB-Mitglieder und die mitversicherten Angehörigen trotzdem an das Datenregister gemeldet werden. Eine Verweigerung der Aufnahme seitens der verantwortlichen Krankenhäuser bzw. behandelnden Gesundheitseinrichtung ohne „KVNR-Nr.“ ist unzulässig.

Falls Krankenhäuser Zweifel zum Vergütungsanspruch einer implantatbezogenen Maßnahme haben, kann die KVB-Hauptverwaltung für den KVB-Versicherten den Krankenhäusern eine schriftliche Kostenzusage erteilen.

Neues zur BEV-Pflegefürsorgeleistung

Der Präsident des BEV, Herr Thubauville, hat in einem Anschreiben an alle Kollegen das neue Verfahren vorgestellt.

Bei dauerhafter Pflegebedürftigkeit kann ab sofort der Antrag auf Erstattung der Pflegeleistung der GVP (Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen) und der Antrag für die Erstattung der Beihilfeleistung an das BEV parallel gestellt werden.

Dies gilt für alle Pflegeleistungen, außer den Pflegehilfsmitteln und den Wohnumfeld verbessernden Maßnahmen.



Das Ziel ist eine schnellere Bearbeitung der Pflegeanträge bzw. Pflegeleistungsbescheide. Finanzielle Engpässe und soziale Härtefälle sollen mit der Möglichkeit der parallelen Antragstellung vermieden werden.

Neue Leistungsbeiträge zur Pflegeleistung seit 01. Januar 2025

Mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz hat der Gesetzgeber eine Anpassung aller Leistungen zur Pflegeversicherung beschlossen.

Aus dem Bereich der häuslichen und ambulanten Pflege haben wir die aktuellen Tabellen.

Die **Pflegesachleistung**, nach § 36 SGB XI, ist eine zweckgebundene Leistung und kann für häusliche Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbracht werden.

Pflegegrad	monatlicher Höchstbetrag ab 01. Januar 2025	monatlicher Höchstbetrag bis 31. Dezember 2024
Pflegegrad 1	kein Anspruch	kein Anspruch
Pflegegrad 2	796,00 Euro	761,00 Euro
Pflegegrad 3	1.497,00 Euro	1.432,00 Euro
Pflegegrad 4	1.859,00 Euro	1.778,00 Euro
Pflegegrad 5	2.299,00 Euro	2.200,00 Euro

Das **Pflegegeld**, nach § 37 SGB XI, wird zur freien Verfügung ausbezahlt.

Pflegegrad	monatlicher Höchstbetrag ab 01. Januar 2025	monatlicher Höchstbetrag bis 31. Dezember 2024
Pflegegrad 1	kein Anspruch	kein Anspruch
Pflegegrad 2	347,00 Euro	332,00 Euro
Pflegegrad 3	599,00 Euro	573,00 Euro
Pflegegrad 4	800,00 Euro	765,00 Euro
Pflegegrad 5	990,00 Euro	947,00 Euro



Andreas Beckmann

Tarifrunde 2025 im öffentlichen Dienst beim Bund und in den Kommunen

Eine schwere Geburt

Am 06.04.2025 wurde durch die Verhandlungsführer der Arbeitgeberseite einerseits und den beteiligten Gewerkschaften andererseits eine Einigung bei den laufenden Tarifverhandlungen verkündet, wobei die Erklärungsfrist zum Widerruf der Einigung mit dem 14. Mai endet. Auch führt die Gewerkschaft ver.di bis zum 09. Mai eine Mitgliederbefragung zur Annahme des Abschlusses durch (Ergebnis bei Redaktionsschluss nicht bekannt). Die Einigung fußt auf einer zuvor abgegebenen Empfehlung der Schlichtungskommission, welche die Arbeitgeberseite angerufen hatte. Der Schlichtung vorausgegangen waren drei ergebnislose Verhandlungsrunden, wobei die Arbeitgeberseite – angeführt von der geschäftsführenden Bundesinnenministerin Nancy Faeser und Karin Welge für die kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) – erst in der dritten Runde ein Angebot vorlegte. Nachdem auch in der dritten Runde keine Einigung erzielt wurde, erklärte die VKA für die Arbeitgeberseite am 17.03.2025 die Verhandlungen für gescheitert.

Das Schlichtungsverfahren

Der Bund leitete daraufhin die Schlichtung ein, für welche seit dem Jahre 2011 zwischen den beteiligten Tarifvertragsparteien eine Vereinbarung besteht und für deren Dauer Friedenspflicht herrscht. Als Vorsitzende der paritätisch besetzten Schlichtungskommission wurden für die Arbeitgeberseite der frühere hessische Ministerpräsident Roland Koch und für die Arbeitnehmerseite erneut der ehemalige Bremer Staatsrat Henning Lühr benannt, wobei diesmal die Stimme des von der Arbeitgeberseite benannten Vorsitzenden bei Stimmengleichheit doppelt zählte. Die Schlichtungskommission nahm am 24.03.2025 ihre Tätigkeit auf und gab am 28.03.2025 eine „mehrheitlich beschlossene“ Schlichtungsempfehlung ab.

Das Ergebnis

Die wesentlichen Punkte der Schlichtung – und somit des Tarifabschlusses – sind:

- Laufzeit 27 Monate (01.01.2025 bis 31.03.2027)
- Nullrunde 01.01.2025 bis 31.03.2025
- Entgelterhöhung zum 01.04.2025 von 3 %, mindestens jedoch 110 Euro: weitere Erhöhung zum 01.05.2026 von 2,8 %
- Erhöhung der Jahressonderzahlung (gestaffelt nach Entgeltgruppen) auf 75 bis 95 % eines Monatsgehalts
- 3 zusätzliche Urlaubstage gegen freiwillige Verringerung der Jahressonderzahlung
- Freiwillige Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf bis zu 42 Stunden bei entsprechenden Zuschlägen
- Zusätzlicher Urlaubstag für alle Beschäftigten ab 2027
- Erhöhungen der Zulagen für Schichtarbeit und Wechseldienst mit Dynamisierung ab 2027

Die Ausgangslage:

Nachdem zum 31.12.2024 die Tarifverträge für die rund 2,5 Millionen Beschäftigten der Kommunen und des Bundes ausliefen, stellten die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes bereits am 09. Oktober 2024 ihre Forderungen für diesen Bereich vor:

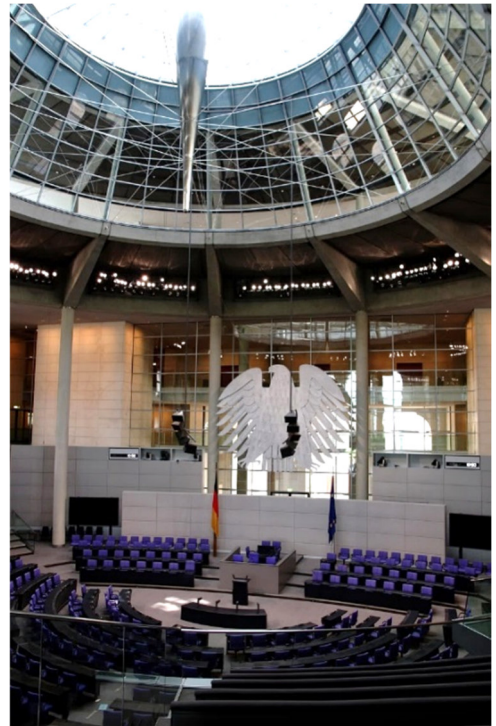
- Entgelterhöhung von 8 Prozent bei einer Laufzeit von 12 Monaten, mindesten aber 350 Euro
- drei zusätzliche freie Tage, plus eines weiteren freien Tages für Gewerkschaftsmitglieder
- höhere Zuschläge für besonders belastende Tätigkeiten
- Einführung eines „Meine-Zeit-Konto“ für mehr Zeitsouveränität
- Neuregelung zur Altersteilzeit
- Angleichung der wöchentlichen Arbeitszeit der Bundesbeamten (41 Stunden) an den Tarifbereich (39 Stunden)

Direkt abmoderiert:

wurde von der Arbeitgeberseite bereits in der ersten Verhandlungsrunde eine mögliche Neuregelung der Altersteilzeit. Diese lief mit dem Tarifvertrag (und auch im Bundesbeamtengesetz) in 2023 ersatzlos aus. Ebenso sahen sich die Arbeitgeber nicht in der Lage, über Arbeitszeitregelungen der Beamten zu verhandeln, da hier die alleinige Zuständigkeit beim Gesetzgeber liegt. (Für den Bereich der der DB AG zugewiesenen Beamten hätte eine Absenkung der Arbeitszeit auf 39 Stunden bedeutet, dass es dann keiner Unterscheidung mehr zwischen „DB AG“- Mehrarbeit und beamtenrechtlicher Mehrarbeit bedurft hätte).

Bedeutung für die Beamten des Bundes:

Von Gewerkschaftsseite wird gefordert, das Tarifergebnis zeit- und wirkungsgleich auf die Bundesbeamten zu übertragen. Allerdings sind hierzu entsprechende Beschlüsse des Gesetzgebers (Deutscher Bundestag) nötig. Die geschäftsführende Bundesinnenministerin Faeser hat als Verhandlungsführerin des Bundes diese Zusage – anders als beim Tarifabschluss 2023 – wegen der zum Zeitpunkt der Tarifeinigung noch nicht abgeschlossenen Regierungsbildung explizit nicht erteilt; eine Entscheidung hierüber bleibt ausdrücklich der neuen Regierung und dem Parlament vorbehalten. Es bleibt also abzuwarten, wie und wann der Gesetzgeber das Thema anpackt. Ob die Übertragung der Ergebnisse ins Beamtenrecht ein „A-Thema“ der neuen Regierung sein wird ist fraglich, ebenso die geforderte Erhöhung der bahnspezifischen Zulagen SZ1 – SZ5. Interessant auch, ob und wie man gedenkt, die seit dem Jahr 2009 ins Grundgehalt eingearbeitete Jahressonderzahlung (damals 60 % eines Monatsgehalts) analog des Tarifbereichs zu erhöhen. Eher unwahrscheinlich ist hierbei, Teile davon in Urlaubstage umwandeln zu können, da nach jetzigem Rechtsverständnis Beamte nicht auf Teile der zustehenden Besoldung (= Alimentation) verzichten können. Unsere besondere Aufmerksamkeit bedarf jedoch das Thema „freiwillige Erhöhung der Arbeitszeit“, sollte hier in bisherige beamtenrechtliche Regelungen eingegriffen werden.



Interesse am BesPR-INFO?



- **Aufnahme in den E-Mail-Verteiler**, bitte anfordern:
per E-Mail: besprsued@bev.bund.de oder ☎ 0721 8196 435
- **Versand als Druckstück**, bitte anfordern:
per E-Mail: besprsued@bev.bund.de oder ☎ 0721 8196 417

Aktuelles vom VDES – Sport der Bahn

Freizeit aktiv – Aktivurlaube am Spitzingsee/Oberbayern

Inmitten einer imposanten Bergkulisse, in der Nähe vom Schliersee und Tegernsee befindet sich unser Berggasthof, das Willy – Merkl – Haus. Hier bieten wir neben Bildungsurlauben seit vielen Jahren Freizeit & Aktivwochen für Mitarbeitende der Deutschen Bahn und Mitgliedern unserer Eisenbahner-Sportvereine an.



In diesem Jahr veranstalten wir vom **7. – 13. September** eine **Mountainbikewoche**. Die Woche richtet sich sowohl an Einsteiger, als auch an Fortgeschrittene. Die Teilnehmenden sollten in der Lage sein, in bergigem, mit bis zu 15 % Steigung bzw. in hügeligem Gelände, 3 – 5 Stunden zu radeln. Das Tempo wird der Gruppe angepasst. Die Tagestouren können sowohl mit einem E-MTB, als auch mit einem herkömmlichen Mountainbike bestritten werden. Der Abend lässt sich dann in geselliger Runde bei einem Erfrischungsgetränk mit Blick auf den Spitzingsee von der Sonnenterasse ihrer Unterkunft verbringen.

Alle Informationen dazu finden sie in unserem Veranstaltungskalender unter www.vdes.org

Sportveranstaltungen des VDES – Sport der Bahn in der Region

Sie sind sportlich aktiv und auf der Suche nach der ein oder anderen Sportveranstaltung? In zahlreichen Sportarten bieten wir DB-Cups, Regionale Meisterschaften und Firmenläufe, bei denen sie das Team der Deutschen Bahn vertreten, an.

24.05.2025: VDES Regionalmeisterschaft im Tischtennis, Rastatt

04.06.2025: J.P. Morgan-Lauf, Frankfurt am Main

29.06.2025: VDES Regionalmeisterschaft im Kegeln, München - Neuaubing

03.07.2025: B2 Run-Firmenlauf, Dillingen (Saar)

22.07.2025: B2 Run-Firmenlauf, Nürnberg

26.07.2025: DB Cup Golf, Niederkassel

03.08.2025: Deutsche Eisenbahner Meisterschaften im Triathlon, Frankfurt

05.08.2025: B2 Run-Firmenlauf, Stuttgart

10.10.2025: VDES Regionalmeisterschaft Schießen, Schongau

Information und Anmeldung zu diesen und weiteren Veranstaltungen finden sie auf unserer Website Sportveranstaltungen

DB|VDES AktivWelt

Die ersten Challenges in unserer **Aktivwelt** haben bereits stattgefunden. Damit sie sich im oft stressigen Berufsalltag dennoch ausreichend bewegen, möchten wir sie ganz herzlich einladen und motivieren kostenfrei an einer der nächsten Challenges teilzunehmen. Ob mit dem Rad oder zu Fuß, versuchen sie täglich mehr Bewegung in ihren Alltag zu integrieren! Die nächsten Termine sind:

07.04. – 08.05.2025: 5 km Challenge

02.06. – 13.07.2025: Rad – Challenge

15.09. – 26.10.2025: Schritte Challenge

AktivWelt (<https://aktivwelt.vdes.org>).



Wir wünschen ihnen ein aktives und gesundes Jahr 2025!

Bei Fragen steht Ihnen das Team des VDES unter info@vdes.org zur Verfügung.

Sperrliste Sommer 2025

15.06.2025 – 13.12.2025

Bitte beachten Sie, dass diese Züge an bestimmten Tagen auf den angegebenen Streckenabschnitten mit folgenden Tickets nicht zu nutzen sind:

TagesTicket M Fern F (Freifahrt), TagesTicket M Fern F Kind (Freifahrt) und Internationales Fahrscheinheft für Eisenbahnpersonal (ohne viersprachigen Stempel „Kein Zuschlag erforderlich“ / „Dienstreise“)

Zugnummer	ab	bis	Wochentag	abweichender Zeitraum
12	Köln Hbf	Aachen Hbf	Fr, So	
17	Aachen Hbf	Köln Hbf	So	
28	Regensburg Hbf	Nürnberg Hbf	Mo, Do, Fr, Sa, So	bis 07.09.2025
29	Nürnberg Hbf	Regensburg Hbf	Mo, Do, Fr, Sa, So	bis 07.09.2025
77	Hannover Hbf	Frankfurt/M Hbf	So	
79	Hannover Hbf	Frankfurt/M Hbf	So	
83	München Hbf	Kufstein	Fr, Sa, So	05.07.2025 – 07.09.2025
85	München Hbf	Kufstein	Fr, Sa, So	05.07.2025 – 07.09.2025
86	Kufstein	München Hbf	Sa, So	bis 05.10.2025
87	München Hbf	Kufstein	Fr, Sa, So	05.07.2025 – 07.09.2025
88	Kufstein	München Hbf	Sa, So	bis 05.10.2025
124	Köln Hbf	Oberhausen Hbf	Fr, So	bis 19.10.2025
125	Oberhausen Hbf	Köln Hbf	Fr, So	bis 19.10.2025
127	Oberhausen Hbf	Köln Hbf	Fr, So	bis 19.10.2025
145	Hannover Hbf	Berlin Hbf	Fr, So	ab 06.08.2025
146	Berlin Hbf	Hannover Hbf	Fr, So	ab 06.08.2025
154	Köln Hbf	Mönchengladbach Hbf	So	bis 26.10.2025
155	Mönchengladbach Hbf	Köln Hbf	Fr, So	bis 26.10.2025
375	Erfurt Hbf	Frankfurt/M Hbf	So	
557	Köln Hbf	Berlin Hbf	Fr, So	
596	Frankfurt/M Hbf	Leipzig Hbf	Fr, So	
650	Berlin Hbf	Köln Hbf	Fr, So	
927	Hamburg Hbf	Köln Messe/Deutz	Fr, So	
928	Köln Hbf	Hamburg Hbf	So	
1108	München Hbf	Berlin Hbf	Fr, So	
1109	Berlin Hbf	München Hbf	Fr, So	
1218	Frankfurt/M Hbf	Leipzig Hbf	Fr, Sa, So	
1558	Leipzig Hbf	Frankfurt/M Hbf	täglich	
1559	Frankfurt/M Hbf	Leipzig Hbf	täglich	
1650	Leipzig Hbf	Frankfurt/M Hbf	Mo, Do, Fr, So	
1651	Frankfurt/M Hbf	Leipzig Hbf	Mo, Do, Fr, So	
2172	Elsterwerda	Berlin Hbf	Mo, So	
2173	Berlin Hbf	Elsterwerda	Mo, Fr, Sa	
2174	Elsterwerda	Berlin Hbf	täglich	
2175	Berlin Hbf	Elsterwerda	täglich	
2176	Elsterwerda	Berlin Hbf	Fr, So	
2177	Berlin Hbf	Elsterwerda	täglich	
2178	Elsterwerda	Berlin Hbf	täglich	
2179	Berlin Hbf	Elsterwerda	täglich	
2270	Elsterwerda	Berlin Hbf	täglich	
2271	Berlin Hbf	Elsterwerda	täglich	



Verbesserung bei der Versteuerung der Fahrvergünstigungen

Steuervorteil mal für uns

Ralph Berninger

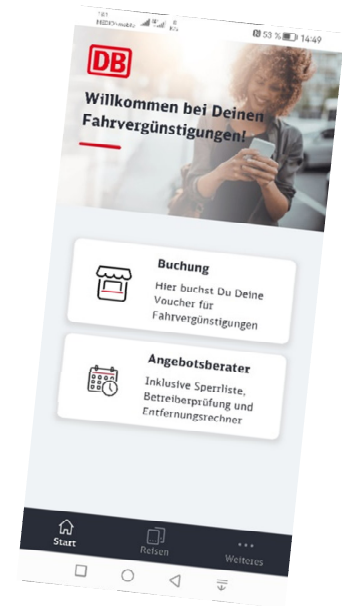
Fahrvergünstigungen sind ein wichtiger Teil der vielfältigen Sozialleistungen der DB AG für ihre Mitarbeiter. Wie aus der Bezügemittelung des BEV für Januar 2025 ersichtlich ist, gibt es bei dem Rabattfreibetrag für die Versteuerung der Fahrvergünstigungen für alle der DB AG zugewiesenen aktiven Beamten eine Änderung.

Der jährliche Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 Euro wird, nach Änderung der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, auch bei der Versteuerung unter anderem für das Tagesticket M Fern, TagesTicket M Fern mit Zuzahlung (jeweils 1. und 2. Klasse) die NetzCard First und das Schülerticket angerechnet.

Das Regio Ticket M 50 H/R ist bereits seit 2019 steuerfrei.

Bei Auslandsfreifahrten gilt aus rechtlichen Gründen die monatliche Freigrenze von 50 Euro.

Für im Jahr 2024 in Anspruch genommene oben genannte Tickets wird der neue Rabattfreibetrag rückwirkend berücksichtigt. Nur Beträge über 1.080 Euro werden besteuert, z. B. bei einer Summe von 1095 Euro werden nur 15 Euro steuerpflichtig.



Impressum

Herausgeber: Besonderer Personalrat
beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd
Südendstr. 44
76135 Karlsruhe

Verantwortlich: Rolf Schölch
Vorsitzender des Besonderen Personalrats beim BEV Dienststelle Süd

Gleichstellungshinweis: Zur besseren Lesbarkeit sind personenbezogene Bezeichnungen meist nur in der männlichen Form ausgeführt. Selbstverständlich sind damit alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Hinweis des Herausgebers: Unsere Artikel erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden nur uns bekannte Informationen aufgeführt.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:

Wenn Sie die Informationen des Besonderen Personalrats der BEV Dienststelle Süd weiterhin erhalten möchten, müssen Sie nichts weiter unternehmen. Sie erteilen uns damit die Genehmigung, dass wir Sie auch künftig auf diesem Weg mit Neuigkeiten aus unserem Bereich versorgen dürfen.

Wenn Sie **keine** Informationen mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail unter bespsued@bev.bund.de bzw. telefonisch unter 0721 8196-417 mit.